

§ 2294 BGB

Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen [Verfügung](#) zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den [Pflichtteilsberechtigten](#) gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein [Abkömmling](#) des Erblassers wäre.